

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.
		Uebertrag	19 445			Uebertrag	19 945
83	St. Wendel	Merzweiler	100	87	Wittlich	Kinderbeuren	100
84	"	Niederlalen	150	88	"	Glabach	50
85	Wittlich	Pantenburg	75	89	"	Eich	50
86	"	Niedermanderscheid .	175			Summe	20 145
		zu übertragen	19 945				

Zusammenstellung.

1.	Regierungsbezirk Aachen	14 320 Mk.	42	Gemeinden.	
2.	" Coblenz	31 900 "	107	"	für 1911 und 1 Gemeinde für 1910.
3.	" Köln	33 200 "	26	"	" " 1911 " 1 " " 1910.
4.	" Düsseldorf	6 560 "	11	"	
5.	" Trier	20 145 "	89	"	
Hauptsumme		106 125 Mk.	275	Gemeinden	für 1911 und 2 Gemeinden für 1910.

Anlage 14.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Einrichtung einer Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-
Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler dient in erster Linie zur Aufnahme von Korrigenden, das heißt von Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches — meist wegen Bettelerei und Landstreicherei beziehungsweise auf der weiblichen Seite wegen Sittenpolizei-Kontraventionen — der Landespolizeibehörde überwiesen sind. Daneben ist in der Anstalt auch eine Abteilung für Land- und Ortsarme mit 60 Plätzen, in der arbeitsunfähige oder beschränkt arbeitsfähige Land- und Ortsarme von dem Landarmenverband oder den Ortsarmenverbänden gegen Zahlung des durch Ministerialtarif festgesetzten Betrages von 90 Pf., beziehungsweise bei notwendiger ärztlicher Behandlung von 1.10 Mk. pro Tag, Aufnahme finden können. In den letzten Jahren sind nun zahlreiche Anträge von Gemeinden, Vormundschaftsgerichten, Vereinen und Privat-

personen an den Landeshauptmann herangetreten, die dahin gingen, auch entmündigte Trinker in die Anstalt aufzunehmen. Meist handelte es sich dabei um Anträge von Armenverbänden, die eine Familie deshalb unterstützen müssen, weil der Ernährer infolge von Trunksucht seine Unterhaltungspflicht vernachlässigt und vielleicht seine Angehörigen noch mißhandelt. Der Armenverband muß in solchen Fällen befürchten, daß jede Unterstützung der bedauernswerten Familie dem Ernährer nur noch seine Faulheit und sein Lasterleben erleichtert. Es liegt also im Interesse des Armenverbandes, daneben aber auch gewiß im Interesse der Familie und der Allgemeinheit, und nicht zuletzt auch im Interesse des Trinkers selbst, daß solche Individuen für kürzere oder längere Zeit aus der Freiheit weg in eine geschlossene Anstalt kommen, um dort entweder gebessert oder wenigstens für die Zeit ihrer Internierung zu nutzbringender Beschäftigung gezwungen zu werden. Der Landeshauptmann ist daher auch bisher schon derartigen Anträgen der Armenverbände nach Möglichkeit entgegengekommen und hat solche Personen gegen Zahlung des tarifmäßigen Satzes in die Land- und Ortsarmenabteilung in Brauweiler, soweit dort Raum vorhanden war, aufgenommen, auf Grund der Annahme, daß, wenn die Familie unterstützt wird, dann auch indirekt das Haupt der Familie als unterstützt gilt und daher dieses Familienhaupt als land- oder ortsbarm anzusehen ist. Ein Mangel dieser Art der Unterbringung besteht aber darin, daß die so Unterbrachten in der Anstalt auch nach den für Arme geltenden Bestimmungen behandelt werden müssen, also insbesondere durch Disziplinarstrafen nicht zur Arbeit gezwungen werden können. Da es ferner auch wünschenswert erscheint, solche Trinker, deren Familie keine Armenunterstützung erhält, für die aber mit Rücksicht auf ihre Eigenart und ihr Verhalten die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt mit strenger Hauszucht und Arbeitszwang erwünscht ist, auf Antrag des Vormundes in der Arbeitsanstalt unterzubringen, so hielt der Provinzialausschuß es für angebracht, die Angelegenheit allgemein zu regeln durch Einrichtung einer besonderen Abteilung für entmündigte Trinker im Anschlusse an die Provinzial-Arbeitsanstalt. Dieses Vorgehen erscheint umso mehr angebracht, als sich aus der bisherigen Unterbringung von Trinkern in der Armenabteilung, — es sind zur Zeit 21 — besondere Mißstände für den Betrieb der Arbeitsanstalt nicht ergeben haben und als gerade jetzt durch Freiwerden der Gebäude, in denen bisher die Fürsorgeerziehungsabteilung Freimersdorf untergebracht war, geeignete Räume in der Anstalt zur Unterbringung der Trinker zur Verfügung gestellt werden können. Da allerdings der größte Teil dieser Gebäude wieder als Anstaltslazarett, wozu sie auch früher dienten, eingerichtet werden muß, könnte im ganzen nur Platz für etwa 50 Trinker geschaffen werden. Dies dürfte aber vorläufig auch genügen, um auf diesem für die Provinzialverwaltung noch neuen Gebiete zunächst durch Vorgehen im Kleinen Erfahrungen zu sammeln. Auch wird seitens der Armenverwaltungen der großen Städte, die bisher hauptsächlich von der Unterbringung von Trinkern in Brauweiler Gebrauch gemacht haben, betont, daß es ihnen nicht so sehr darauf ankomme, Trinker in großer Zahl dort unterzubringen, als vielmehr durch die bloße Möglichkeit der Unterbringung ein Drohmittel besonders gegenüber solchen Trinkern in der Hand zu haben, die ihre Familie vernachlässigen oder mißhandeln. Gerade aus dieser Drohung mit der Unterbringung in Brauweiler, die durch den Vormund — in der Regel ein städtischer Beamter — jeden Augenblick ausgeführt werden kann, erwartet man eine gute erzieherische Wirkung auf den Trinker und eine Stärkung seiner geschwächten Willenskraft auch dann, wenn der Drohung die Ausführung nur in wenigen Fällen zu folgen braucht.

Die zurzeit für die Unterbringung von Trinkern schon bestehenden und segensreich wirkenden Trinkerheilanstalten kommen für die Unterbringung derjenigen Personen, um die es sich hier handelt, in der Regel nicht in Betracht. Im allgemeinen lehnen die Trinkerheilanstalten es ab, Personen, die

nicht freiwillig eintreten und freiwillig bleiben wollen, gewaltsam festzuhalten, da sie sich dann einen Erfolg von der Behandlung in der Anstalt nicht versprechen können; ebenso lehnen sie die Aufnahme von rohen, gewalttätigen Personen und solchen, die sich der Hausordnung nicht fügen, ab, und ebenso von solchen, die durch fortwährende Rückfälle gezeigt haben, daß eine Heilung bei ihnen wenig Aussicht bietet. Gerade für diese Klassen, nämlich für die rohen und gewalttätigen, für die anscheinend unheilbaren und für solche, die zwangsweise festgehalten werden müssen, soll die Trinkerabteilung in Braunweiler bestimmt sein.

Die Berechtigung zur zwangsweisen Einlieferung und Festhaltung und zu einem eventuell durch Disziplinarstrafen zu erzwingenden hausordnungsmäßigen Verhalten und Arbeiten in der Anstalt wird gegeben dadurch, daß der Trinker entmündigt ist und auf Veranlassung des Vormundes, dem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht, in der Anstalt untergebracht und mit dessen Zustimmung dort nach dem bestehenden Reglement behandelt wird.

Was die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt angeht, so hängt dieselbe in erster Linie ab von der Bestimmung des Vormundes, der sich wohl in der Regel nach den Vorschlägen der Anstaltsdirektion richten wird. Daneben muß allerdings auch der Anstaltsleitung und eventuell dem Landeshauptmann das Recht gewahrt werden, auch gegen den Willen des Vormundes einen Insassen der Abteilung zu entlassen, wenn derselbe sich zur ferneren Belassung in der Anstalt, sei es wegen Arbeitsunfähigkeit, sei es wegen eingetretener Besserung oder aus sonstigen Gründen, nicht mehr eignet. Gerade dieses Unbestimmte der Dauer der Unterbringung gibt aber ein wesentliches Erziehungsmittel in die Hand, indem so der Trinker ein großes Interesse daran hat, durch ordentliches und arbeitsames Verhalten in der Anstalt seine Entlassung zu erleichtern. Auch kann durch Gewährung von freien Ausgängen an Sonntagen in der Anstalt leicht festgestellt werden, ob der Trinker sich die nötige Willenskraft angeeignet hat, auch draußen in der Freiheit der Neigung zum Alkoholgenuß zu widerstehen. Auch eine kürzere oder längere Beurlaubung des Insassen wird in manchen Fällen am Platze sein, um zu erproben, ob er sich in der Freiheit halten kann. Während der Dauer der Beurlaubung könnte dann, was ebenfalls erzieherisch von großem Werte sein wird, die Wiedereinlieferung in die Anstalt durch den Vormund jederzeit ohne weitere Formalitäten erfolgen.

Wenn auch die hier vorliegende Aufgabe nicht zu den gesetzlich dem Provinzialverband übertragenen Pflichten gehört, so liegt doch neben dem Interesse der Öffentlichkeit, Personen der hier gedachten Art entweder zu bessern oder wenigstens vor strafbaren Handlungen und besonders Mißhandlungen ihrer Familienangehörigen zu bewahren und sie zu einer für die Allgemeinheit nutzbringenden Tätigkeit zu zwingen, auch direktes Interesse des Provinzialverbandes vor, sich der Fürsorge für die Trinker in gewissem Umfange anzunehmen. Der nahe Zusammenhang zwischen Trunksucht auf der einen Seite und Geisteskrankheit und Idiotie auf der anderen Seite sind wohl bekannt, so daß jede Bekämpfung der Trunksucht auch geeignet ist, zur Bekämpfung der genannten Krankheiten, die ja den Provinzialverband finanziell in außerordentlicher Weise belasten, mitzuwirken. Auch sind schon jetzt in den Irrenanstalten vom Provinzialverband manche als geisteskrank untergebracht, die ihre Geisteskrankheit nur dann zeigen, wenn sie Alkohol getrunken haben und dann in diesem Zustande regelmäßig strafbare Handlungen begehen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden können. Sobald ihnen in der Irrenanstalt der Alkohol entzogen wird, liegt keine Veranlassung mehr vor, sie als Geisteskranke zu behandeln. Ihre Entlassung aus der Anstalt ist aber in diesen Fällen sehr bedenklich, weil sie regelmäßig bald wieder im Rausche ein Delikt begehen und dann wieder zur Anstalt zurückgebracht werden. Auch solche Personen könnten recht

gut nach erfolgter Entmündigung in der Trinkerabteilung in Brauweiler auf billigere Weise als in einer Irrenanstalt untergebracht und dort auch zur Arbeit angehalten werden.

Dazu kommt noch, daß der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche im § 43 und im § 65 die Möglichkeit vorzieht, gegen Personen, die in der Trunkenheit eine strafbare Handlung begangen haben, auf Grund gerichtlicher Entscheidung auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß, falls diese Bestimmung angenommen wird, durch die Landesgesetzgebung die Unterbringung solcher Personen, ähnlich wie heute schon die der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, dem Provinzialverbande übertragen wird. Für diesen Fall wäre dann der Provinzialverband schon mit einer entsprechenden Anstalt und auch mit den entsprechenden Erfahrungen in der Behandlung solcher Personen versehen.

Auf der anderen Seite rechtfertigt aber der Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine dem Provinzialverband gesetzlich obliegende Verpflichtung handelt, eine solche Regelung der finanziellen Seite, daß eine Belastung des Provinzialverbandes im wesentlichen vermieden wird, vielmehr die Kosten von denjenigen zu tragen sind, die die neue Einrichtung in Anspruch nehmen, mit andern Worten: es muß seitens der Zahlungspflichtigen ein die Selbstkosten des Provinzialverbandes deckender Pflegesatz verlangt werden. Wie hoch dieser Satz sein muß, kann nach folgenden Anhaltspunkten bestimmt werden. Nach der vom Ministerium des Innern herausgegebenen Statistik betrug im Jahre 1909 der Unterhaltungszuschuß, der in Preußen zu gewähren war, in den Strafanstalten pro Kopf und Jahr 427 Mark, in den Gefängnissen 414 Mark. Allerdings sind die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler erheblich günstiger, da dort im Jahre 1909 der Unterhaltungszuschuß pro Kopf und Jahr nur 113 Mark betrug. Es liegt dies hauptsächlich an den weit größeren Erträgen des Arbeitsbetriebes, der in Brauweiler pro Kopf und Jahr 291 Mark aufbrachte, dagegen in den Strafanstalten nur 97,12 Mark und in den Gefängnissen nur 60,80 Mark. Diese höheren Erträge des Arbeitsbetriebes werden sich aber für die Zukunft kaum aufrecht erhalten lassen, da die einträglichen Arbeiten für das Inventar der Provinzialanstalten immer weniger werden und die Konkurrenz anderer ähnlicher Betriebe, wie die der Fürsorgeerziehungsanstalten, immer fühlbarer wird. Gerade durch die weitere Aufnahme von Personen, die mit Anstaltsarbeiten beschäftigt werden, wird auch den eigentlichen Inzassen der Arbeitsanstalt wieder Arbeit weggenommen, und dadurch dort der Durchschnittsarbeitsertrag weiter herabgedrückt. Wenn man dabei weiter bedenkt, daß in den oben angegebenen Zahlen keine Kosten für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und der Gebäude enthalten sind, und daß die Verpflegung und Unterbringung der Trinker auch eine etwas bessere sein muß, als diejenige der Inzassen der Strafanstalten, Gefängnisse und Arbeitsanstalten, so dürfte ein Pflegesatz von 1.— Mk. pro Kopf und Tag, und für solche Pfleglinge, welche dauernder ärztlicher Behandlung bedürfen, von 1,20 Mk. pro Kopf und Tag der Billigkeit entsprechen und annähernd die Selbstkosten des Provinzialverbandes decken. Daneben werden die Kosten außergewöhnlicher Aufwendungen z. B. die Kosten größerer Operationen, die Beschaffung künstlicher Glieder, die notwendige Aufnahme in Krankenhäusern besonders zu erstatten sein.

Es wird noch bemerkt, daß der westfälische Provinzialverband durch Beschluß des westfälischen Landtages vom 14. März 1911 schon eine ähnliche Abteilung für entmündigte Trinker bei dem Provinzialarbeitshause in Benninghausen geschaffen hat, und daß man in Westfalen mit der Wirksamkeit dieser Abteilung bisher durchaus zufrieden ist.

Während der Ausarbeitung dieser Vorlage ist dem Preussischen Abgeordnetenhaus ein Gesetzesentwurf über die Ausübung der Armenpflege bei Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen zugegangen.

§ 1a dieses Gesetzentwurfes bestimmt: „Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln nicht nur vorübergehend unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen auf Antrag des unterstützungspflichtigen Armenverbandes durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht werden.“

Die Personen, die von diesem Gesetzentwurf getroffen werden, werden vielfach dieselben sein, wie die in dieser Vorlage behandelten entmündigten Trinker; dennoch läßt der vorliegende Gesetzentwurf, wenn er Gesetz werden sollte, die hier vorgeschlagene Einrichtung einer Abteilung für entmündigte Trinker keineswegs als überflüssig erscheinen. Einmal wird es sich in manchen Fällen bei den Trinkern um Personen handeln, die, weil sie selbst oder ihre Angehörigen keine Armenunterstützung empfangen, nicht unter das Gesetz fallen. Ferner bleiben die oben angeführten Momente — die billigere Unterbringung von solchen Personen, die jetzt in Irrenanstalten festgehalten werden müssen, sowie die bevorstehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in Trinkerheilanstalten — weiter bestehen. Sodann wird aber auch an den Provinzialverband die Frage herantreten, ob er nicht solche Personen, die nach dem erwähnten Gesetzentwurf eine öffentlichen Arbeitsanstalt überwiesen werden, in Brauweiler gegen Bezahlung eines Pflegezuges durch den einweisenden Armenverband aufnehmen soll. Eine Verpflichtung hierzu wird zwar durch den Gesetzentwurf den Provinzialverbänden nicht auferlegt. Wenn aber andererseits die Provinzialanstalten, die bisher wohl die einzig bestehenden öffentlichen Arbeitsanstalten sind, zur Aufnahme dieser Personen den Ortsarmenverbänden nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird voraussichtlich das Gesetz selbst im wesentlichen unausgeführt bleiben, da den Ortsarmenverbänden geeignete Anstalten nicht zur Verfügung stehen. Sollte daher der Provinzialverband dazu übergehen, nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung der Armenpflege bei Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen auch die unter dieses Gesetz fallenden Personen in Brauweiler aufzunehmen, so würde hierfür ebenfalls die einzurichtende Trinkerabteilung in Frage kommen, und die hier gesammelten Erfahrungen würden für den dann notwendigen weiteren Ausbau von großem Nutzen sein. Eine endgültige Entscheidung über diese Frage empfiehlt sich erst im nächsten Provinziallandtag zu treffen, auch wenn bis zum diesjährigen Landtage der Entwurf schon Gesetz geworden sein sollte, zumal da auch erst dann über die voraussichtliche Anzahl der aufzunehmenden Personen sich in etwa ein Bild gewinnen läßt. Der jetzt zur Verhandlung stehende Gesetzentwurf über die Ausübung der Armenpflege bei Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen braucht also nicht zu veranlassen, die Beschlußfassung über die Einrichtung der Trinkerabteilung auszusetzen.

Für die Trinkerabteilung bedarf es eines besonderen Reglements, wofür folgender Wortlaut vorgeschlagen wird.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker
bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

§ 1.

Die Abteilung für entmündigte Trinker bei der Arbeitsanstalt Brauweiler ist bestimmt zur Aufnahme von solchen wegen Trunksucht entmündigten männlichen, erwachsenen, arbeitsfähigen Personen aus dem Gebiet der Rheinprovinz, für welche mit Rücksicht auf ihre Eigenart und ihr Verhalten die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt mit strenger Hauszucht und Arbeitszwang erwünscht ist.

§ 2.

Die Abteilung ist in bezug auf Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt angegliedert. Die Bestimmungen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt vom 12. Dezember 1890
24. April 1891 finden auf die Trinkerabteilung entsprechende Anwendung.

§ 3.

Anträge auf Unterbringung in der Abteilung für entmündigte Trinker sind an den Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Entmündigungsbeschlusses und der Bestellungsurkunde des Vormundes.
2. Wenn der Antrag nicht vom Vormunde selbst gestellt wird, eine Erklärung des Vormundes, wonach er mit der Unterbringung in der Trinkerabteilung und der Behandlung seines Mündels nach Maßgabe der Hausordnung der Trinkerabteilung einverstanden ist.
3. Angaben über die Personalien, den Gesundheitszustand und das Vorleben des Entmündigten nach einem vom Landeshauptmann vorzuschreibenden Formular.
4. Eine Verpflichtungserklärung über Tragung der Pflegekosten. Wird diese Erklärung nicht von einer öffentlichen Behörde abgegeben, so ist die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Pflegekosten notwendig.

§ 4.

Die Pflegekosten betragen bis auf weiteres 1 Mark pro Kopf und Tag. Für solche Pfleglinge, welche dauernder ärztlicher Behandlung bedürfen, für die Dauer der ärztlichen Behandlung 1,20 Mark.

Außerdem sind besonders zu erstatten die Kosten außergewöhnlicher Aufwendungen, z. B. die Kosten größerer Operationen, der Beschaffung künstlicher Glieder, die notwendig gewordenen Aufnahmen in Krankenhäusern. Solche Aufwendungen sollen aber, soweit sie nicht dringlich sind, nur mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen gemacht werden.

§ 5.

Die Zuführung zur Anstalt muß innerhalb 14 Tagen nach Erteilung der Aufnahmezusage erfolgen. Andernfalls bedarf es eines neuen Aufnahmeantrages.

Die Ueberführung in die Anstalt darf nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht nach 6 Uhr abends bewirkt werden.

Die der Anstalt Zuzuführenden müssen gehörig gereinigt und frei von ansteckenden Krankheiten sein, widrigenfalls die Aufnahme abgelehnt oder die Reinigung und Heilung auf Kosten des Unterhaltspflichtigen erfolgen kann.

§ 6.

Die in die Anstalt Aufzunehmenden müssen bei der Einlieferung mindestens einen guten, der Jahreszeit entsprechenden Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen aus mindestens einem Hemde, einem Halstuche, einem Paar Strümpfe, einer Kopfbedeckung, einem Taschentuch, aus einem Rock oder einer Jacke, einer Weste, einer Hose, einem Paar Schuhe oder Stiefel. Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befundenen, sowie die noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des Zahlungspflichtigen beschafft.

Dafür liegt der Anstalt die Verpflichtung ob, wenn der Inzasse wieder entlassen oder in eine andere Anstalt versetzt wird, ihn mit einem der Jahreszeit entsprechenden ordentlichen Anzuge zu versehen.

§ 7.

Die Entlassung erfolgt:

1. wenn der Vormund oder der Zahlungspflichtige die Entlassung verlangt. Wird auf der Entlassung trotz Abratens der Anstaltsleitung bestanden, so kann eine Wiederaufnahme in der Regel nicht mehr erfolgen.
2. Wenn die Entmündigung aufgehoben wird.
3. Wenn der Aufgenommene sich zur ferneren Belassung in der Anstalt sei es wegen Arbeitsunfähigkeit, sei es wegen eingetretener Besserung oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eignet. In diesem Falle hat die Anstaltsleitung dem Vormunde die beabsichtigte Entlassung nebst Begründung mitzuteilen. Stimmt der Vormund zu oder antwortet er innerhalb einer Woche, nachdem die Mitteilung an ihn abgesandt ist, nicht, so ist der Entmündigte sofort zu entlassen. Widerspricht der Vormund, so entscheidet endgültig der Landeshauptmann.

§ 8.

In geeigneten Fällen kann seitens der Anstaltsleitung mit Zustimmung des Vormundes eine Beurlaubung erfolgen mit der Maßgabe, daß während der Dauer der Beurlaubung die Wiedereinlieferung seitens des Vormundes jederzeit ohne weitere Formalitäten erfolgen kann.

§ 9.

Sämtliche Inzassen der Trinkerabteilung werden ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend zwangsweise zur Arbeit angehalten.

§ 10.

Eine Hausordnung für die Trinkerabteilung wird von dem Provinzialausschuß erlassen.